



UNESCO Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016-2023

1. Ausgangslage

Die Schweiz hat das Übereinkommen zum Schutz des Natur- und Kulturgutes der Welt der UNESCO (UNESCO Welterbekonvention; SR 0.451.41) 1975 ratifiziert. Auf der Liste des Welterbes figurieren heute 11 Schweizer Stätten. Die Welterbekonvention verpflichtet den Vertragsstaat, den aussergewöhnlichen universellen Wert (*outstanding universal value OUV*) der Stätten zu bewahren. Der vom Welterbekomitee formell verabschiedete OUV ist die Begründung für den Eintrag jeder Stätte auf die Liste des Welterbes, an ihr wird der Erhaltungszustand und die allfällige Beeinträchtigung der Stätte durch negative Einflüsse gemessen. Sie umfasst Beschreibungen zu Wertkriterien, Authentizität sowie funktionaler, struktureller und visueller Integrität, die sich anhand materieller und immaterieller Attribute in der Stätte manifestieren und die mit gesetzlichen Regelungen und geeigneten Verwaltungsmaßnahmen zu schützen sind. Die Welterbekonvention wird innerstaatlich umgesetzt (non self-executing); in der Schweiz beruht deren Schutz deshalb auf dem Natur- und Heimatschutzrecht, der Raumordnung sowie dem Umweltrecht aller staatlichen Ebenen.

Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz seit Jahren für die Ziele und gute Umsetzung der Welterbekonvention. Von 2010-2013 war die Schweiz Mitglied des Welterbekomitees und hat sich in dieser Funktion stets für die Expertise und der Erhaltung des herausragenden Kultur- und Naturgutes verpflichtete Position engagiert. Dieses Engagement widerspiegelt sich auch in der konkreten Unterstützung der Schweiz für internationale Projekte, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erhaltung und Vermittlung des Welterbes in Afrika, mit der Entwicklung eines Programmes für nachhaltigen Tourismus oder mit der dank Schweizer Finanzierung von der UNESCO, IUCN, ICCROM und ICOMOS entwickelten Strategie für *Capacity Building*.

Wie es die Strategie der Schweiz UNESCO 2015+ vorsieht, soll die Schweiz ihr internationales Engagement auch in Zukunft fortsetzen. Die Schwerpunkte liegen auf folgenden Punkten: gute Umsetzung der Konvention durch die Organe der Konvention, *Capacity Building* – auch für UNESCO-Lehrstühle in der Schweiz – und Schutz der Natur- und Kulturgüter im Ausland, besonders derjenigen in Konfliktzonen und ehemaligen Konflikt- und Katastrophenzonen. Die Schweiz bemüht sich innerhalb ihrer Politikbereiche (z. B. Biodiversität, Landschaftsmanagement, Tourismus) darum, das Welterbe zu erhalten und dabei die nachhaltige Entwicklung zu respektieren sowie die Menschenrechte einzuhalten. Zudem prüft die Schweiz eine mögliche Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser (2001).

Nationale Ebene

Seit der Gutheissung der Liste Indicative durch den Bundesrat 2004 widmet sich der Bund intensiv dem UNESCO-Welterbe. Vier neue Welterbestätten wurden zwischen 2007 und 2011 auf die Liste des Welterbes eingeschrieben, die letzte noch hängige Kandidatur soll 2015 eingereicht werden. Weitere allfällige Schweizer Welterbestätten sind auf der aktuellen Liste Indicative keine verzeichnet. Auf der Ebene des Bundes sind primär das Bundesamt für Kultur BAK (Kulturstätten), das Bundesamt für Umwelt BAFU (Naturstätten) sowie die Politische Direktion (Schweizerische UNESCO-Kommission/Sektion UNESCO) des EDA für das Welterbe zuständig. Daneben erfüllen andere Bundesstellen

Aufgaben, die direkt Welterbestätten betreffen. Für die bundesinterne Koordination der relevanten Aktivitäten besteht heute kein spezifisches Gefäss. Die sogenannte Welterbe-Plattform vereint seit vielen Jahren in regelmässigen Abständen lokale, kantonale und nationale Institutionen und dient dem horizontalen und vertikalen Austausch. Die Plattform verfügt jedoch über keinen klaren Auftrag und keine klar festgelegte Struktur.

Ebene der Stätten

Die UNESCO erhebt alle sechs Jahre den Erhaltungszustand der Stätten über die – selbstdeklaratorische – periodische Berichterstattung (*rapport périodique*) der Vertragsstaaten. Auf internationaler Ebene werden diese strukturierten Daten analysiert, was die Beurteilung und Definition von (sub)regionalen Trends erlaubt. Der 1. Zyklus der periodischen Berichterstattung wurde für West- und Nordeuropa 2006 abgeschlossen, die Berichte des 2. Zyklus wurden 2013 eingereicht.

Auf der europäischen Ebene wurden als die drei zentralen Elemente die nötige Stärkung von Bewusstsein und Kompetenzen aller auf das Welterbe Einfluss nehmenden Behörden und Privaten, die klarere Ausrichtung aller Handlungen auf die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätten sowie Stringenz des rechtlichen Schutzes und seiner Anwendung bezeichnet.

Für die Schweiz bieten die Ergebnisse des periodischen Berichts 2013 die Möglichkeit und Gelegenheit, insbesondere den Schutz und das Management der Schweizer Stätten zu beurteilen und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.

Der Erhaltungszustand und die Verwaltung der Schweizer Welterbestätten sind – auch im internationalen Vergleich – gut. Die Einschreibung auf die Liste des Welterbes hat für alle Stätten zu positiven Entwicklungen und in der Regel auch zu einem Bewusstsein für die Anliegen des Denkmal- und Naturschutzes bei Behörden, Institutionen und Privaten geführt.

Aus der Sicht der verantwortlichen Bundestellen BAK, BAFU und EDA sind für Welterbestätten gewisse grundlegende Anforderungen zu erfüllen, was heute noch nicht von allen Welterbestätten erreicht wird. Lücken bestehen namentlich in der Koordination eines Managementsystems i. S. des Welterbes, bezüglich der Umsetzung des Umgebungsschutzes (Schutz vor negativen Einflüssen von ausserhalb der Stätte) sowie im Wissen aller Beteiligten zum internationalen und nationalen System Welterbe.

2. Aktionsplan Schweiz 2016-2023

Der Aktionsplan hat zum Ziel, die internationale Position der Schweiz im System Welterbe zu erhalten und zu stärken. Auf nationaler Ebene soll die Zusammenarbeit und Koordination verbessert werden. Die für die Schweizer Stätten zum Schutz des aussergewöhnlichen universellen Werts eingesetzten Regelungen und Instrumente sind zu evaluieren. Sie müssen gewährleisten, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich langfristig erfüllt.

2.1 Ziele international

Ziel 1: Weiterführung des institutionellen und normativen Engagements der Schweiz

Auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz weiterhin als verlässlicher Partner für die Ziele und gute Umsetzung der Welterbekonvention. Sie nimmt dabei eine der Expertise und der Erhaltung des herausragenden Kultur- und Naturgutes verpflichtete Position ein.

Massnahmen:

- Koordination von Positionen und Interventionen mit gleichgesinnten Staaten, namentlich hinsichtlich der anstehenden Entscheide und Diskussionen im Welterbekomitee.
- Förderung einer Schweizer Präsenz in internationalen Fachgremien und -diskussionen.
- Förderung der Synergien zwischen den Konventionen und mit anderen Bereichen der UNESCO.
- Entwicklung von Synergien zwischen der Welterbekonvention und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU

Zeitraumen: laufend

Ziel 2: Stärkung von Wissen international

Unterstützung des *Capacity Building* auf internationaler Ebene – auch für UNESCO-Lehrstühle in der Schweiz.

Massnahmen:

- Nachhaltige Unterstützung des Programms *Capacity Building* im Bereich der Welterbekonvention (1972).

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU

Zeitraumen: laufend

2.2 Ziele und Massnahmen auf nationaler Ebene

Ziel 3: Verbesserung von nationaler Koordination, Austausch und Monitoring

Es bestehen effiziente Strukturen für den Austausch und die Koordination einerseits zwischen den Behörden des Bundes, und andererseits mit den zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Stellen, den Site Managern und Verantwortlichen der einzelnen Stätten sowie den Vertretern der Fachorganisationen, akademischen Institutionen und aus dem Bereich Tourismus. Ein nationales Monitoring der Stätten ermöglicht frühzeitige Konflikterkennung und das Erarbeiten von koordinierten Lösungen.

Massnahmen:

- Einrichten eines **Netzwerkes Welterbe Bund** aller Bundesstellen, die im Bereich Welterbe Aufgaben erfüllen (Bundesamt für Kultur BAK, Bundesamt für Umwelt BAFU, Schweizerische UNESCO-Kommission und Sektion UNESCO, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, etc.)

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU
Zeitraumen: ab 2016

- Institutionalisierung und Klärung der Aufgaben und Teilnehmenden der regelmässig stattfindenden **Welterbe-Plattform**.

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU
Zeitraumen: ab 2016

- Einrichten eines nationalen unabhängigen **Monitoringsystems** für Welterbestätten.

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU
Zeitraumen: ab 2016

Ziel 4: Stärkung von Wissen national

Der aussergewöhnliche universelle Wert und das Welterbesystem sind den Entscheidungsträgern beim Bund sowie in den Kantonen und Gemeinden sowohl als theoretisches Konzept als auch als konkrete Wertbeschreibung der jeweiligen Stätten bekannt.

Massnahmen:

- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Informationsveranstaltungen für Behörden und Verantwortliche, Einsatz von bestehenden Instrumenten und Hilfsmitteln: Schweizer Charta zum Welterbe, Kurzfilme zu den Welterbestätten, Buch „Welterbe in der Schweiz“.

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU
Zeitraumen: laufend

- Die Schweizer Site Manager haben ein klares Mandat, verfügen über aktuelles Wissen zum System Welterbe im Allgemeinen und im Speziellen über die Schweizer Situation, haben Zugang zum Netzwerk Welterbe und besuchen Kurse zu relevanten Themen der *Centres régionaux (Centres de catégorie II)*.

Verantwortlich: Kantone, Trägerschaften, EDA, BAK, BAFU
Zeitraumen: 2019

Ziel 5: Revision Liste Indicative

Die Möglichkeit neuer Schweizer Kandidaturen für den Eintrag auf die Welterbeliste bis mindestens 2028 ist geklärt, erfolgsversprechende Kandidaten können Ihre Kandidatur vorbereiten.

Massnahme:

- Revision der *Liste Indicative* der Schweiz. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2016-20 wird die Überarbeitung der *Liste Indicative* von einer Expertengruppe unter der Leitung des BAK vorgenommen, die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für Ende 2016 vorgesehen.

Verantwortlich: EDA, BAK, BAFU

Zeitraumen: 2016

2.3 Empfohlene Ziele und Massnahmen für die Stätten

Auf der Ebene der Stätten sollen bis 2023 vier generelle Ziele erreicht werden. Eine Zwischenevaluation zur Umsetzung der Ziele ist für 2019 geplant.

Ziel 6: Der rechtliche Schutz der Stätten und ihrer Umgebung ist der Entwicklung der Faktoren angepasst, die Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten haben können. Mitinbegriffen sind die Bedingungen der Authentizität und Integrität, die zum Zeitpunkt der Eintragung erhalten oder verbessert werden müssen.

Ziel 7: Die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätten ist als kantonaler und kommunaler Planungsgrundsatz festgelegt und wird systematisch berücksichtigt.

Ziel 8: Die Gouvernanz der Stätten und ihr Verwaltungssystem sind präzis definiert, auf aktuellem Stand und alle Beteiligten (Behörden, Institutionen, Private) kennen ihre Rollen und Kompetenzen.

Ziel 9: Spezifische potentielle Gefährdungen werden aktiv und koordiniert kontrolliert.

Die Erreichung dieser Ziele macht stättenspezifische Massnahmen nötig.

Altstadt von Bern

Insgesamt ist die Welterbestätte in einem guten Erhaltungszustand. Eine gewisse Gefährdung ergibt sich durch die Summe einzelner Eingriffe im Rahmen von Neunutzungen oder Instandstellungen von Liegenschaften. Ein Gefährdungspotential besteht ausserdem durch die Erstellung von Solaranlagen in der Dachlandschaft, die Errichtung von wichtige Sichtbezüge störenden Hochhäusern in der Umgebung, die Zunahme des öffentlichen Verkehrs sowie durch die fortschreitende Gentrifizierung. Eine Pufferzone ist nicht ausgewiesen, die bestehenden gesetzlichen Schutzregelungen der Umgebung der Welterbestätte sind nicht ausreichend. Die Welterbestätte ist nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Es besteht kein Managementplan.

Massnahmen:

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Umgebung: Es ist eine Pufferzone festzulegen, die Beeinträchtigungen im Bereich des Aaretals wirkungsvoll auszuschliessen und die Stätte auch auf der Westseite vor Beeinträchtigungen zu bewahren vermag. Sie muss insbesondere sicherstellen, dass die Wirkung der Altstadt und aller Sichtbezüge unbeeinträchtigt bleibt, namentlich auch bei der Errichtung von Hochhäusern. Sie ist rechtlich zweckmässig zu verankern. 2019 2023
- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte (mit Pufferzone) ist im Richtplan zu verankern, sie muss bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden und ist als solche im Richtplan festzusetzen. 2023
- Gouvernanz und Management: Ausgehend von der Erhaltung des OUV ist das Managementsystem zu definieren. Es ist festzulegen, welche Leitlinien für den Umgang mit der Welterbestätte zu beachten sind und welche Behörden und/oder Private mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind und wie sich diese koordinieren. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Einrichten eines Monito- 2019

rings mit besonderem Augenmerk auf die Zunahme des öffentlichen Verkehrs in der Welterbestätte und die fortschreitende Gentrifizierung der Altstadt, bzw. deren negative Einflüsse. Bewilligungsverbot für Solaranlagen in der Stätte formalisieren und ggf. alternative Potenziale und Strategien entwickeln (unbedenkliche Kollektivanlage in Form einer Kooperative, etc.). 2016

Benediktinerinnenkloster St. Johann in Münstair

Die Welterbestätte ist in einem sehr guten Erhaltungszustand. Eine gewisse Gefährdung ergibt sich bezüglich ihrer funktionalen Integrität durch Veränderungen in der Nutzung innerhalb des Klosterkomplexes und bezüglich ihrer visuellen Integrität aufgrund von Vorhaben im Umgebungsbereich. Eine Pufferzone ist nicht ausgewiesen. Die Welterbestätte ist nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Es besteht kein Managementplan.

Massnahmen:

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Umgebung: Es ist eine Pufferzone festzulegen, welche die wichtigen Freibereiche um Kloster und Dorf sowie die wichtigen Sichtachsen talabwärts und talaufwärts zusammenhängend und dauerhaft sichert und stringent umsetzt. Die Pufferzone ist rechtlich zweckmässig zu verankern. 2019
- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte muss (inkl. Pufferzone) bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden und ist als solche im Richtplan festzusetzen. 2023
- Gouvernanz und Management: Das Managementsystem ist ausgehend von der Erhaltung des OUV mit allen Beteiligten festzulegen. Es ist zu bestimmen, welche Leitlinien für den Umgang mit der Welterbestätte und für die Forschung in diesem Bereich zu beachten sind und welche Amtsstellen und Institutionen (Behörden von Bund, Kanton, Gemeinde, Stiftung, Bauhütte, Kurie) mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind, wie die Koordination sichergestellt wird und wie die Eigentümer und Bewohnerinnen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Rolle des Site Managers ist zu klären. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Die denkmalgerechte Planung der Umfahrungsstrasse ist sicherzustellen. Die langfristige Planung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Nutzungsschwerpunkt *intra muros* des Klosters ist im Sinne der funktionalen Integrität der Stätte umzusetzen. ab sofort

Stiftsbezirk St. Gallen

Die Welterbestätte ist in einem sehr guten Erhaltungszustand. Dem rechtlichen Schutz der Stätte und ihrer Umgebung mangelt es auf kantonaler Ebene an Verbindlichkeit. Eine potentielle Gefährdung ergibt sich durch den ungenügenden Schutz des mobilen Kulturgutes. Eine Pufferzone ist nicht ausgewiesen. Die Welterbestätte ist nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Ein Managementplan ist in Entwicklung.

Massnahmen:

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Stätte und ihrer Umgebung: Der Schutz der Stätte ist auf kantonaler Ebene gesetzlich festzulegen. Es ist eine Pufferzone festzulegen, welche Sichtbezüge von 2023

- aussen und innen von Beeinträchtigungen freihält und weitreichende Sichtachsen berücksichtigt.
- Die Pufferzone ist rechtlich zweckmässig zu verankern. 2023
- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte muss (inkl. Pufferzone) bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden und ist als solche im Richtplan festzusetzen. 2023
 - Gouvernanz und Management: Die Entwicklung des Managementsystems ist ausgehend von der Erhaltung des OUV abzuschliessen. Es ist festzulegen, welche Leitlinien für den Umgang (inkl. Bibliothek und Archive und das entsprechende mobile Kulturgut) mit der Welterbestätte und deren Monitoring zu beachten sind und welche Amtsstellen (insbesondere bezüglich der Rolle der städtischen und kantonalen Denkmalpflege) und Institutionen mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind. 2019
 - Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Die laufenden Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Gebäuden sind stärker auf denkmalpflegerische und allgemein baukulturelle Qualität auszurichten. Der (rechtliche und physische) Schutz des mobilen Kulturguts ist zu verbessern. Die Eventkultur im Stiftsbezirk ist auf den Genius Loci abzustimmen und gegebenenfalls zu beschränken. Die Erkenntnisse der archäologischen Grabungen der letzten Jahrzehnte sind aufzuarbeiten und zu publizieren. ab sofort
2019
2023

Burgen und Stadtbefestigung von Bellinzona

Insgesamt ist die Welterbestätte in einem guten Erhaltungszustand. Unbefriedigend ist die geografische Abgrenzung der Stätte, die wesentliche Teile der Murata nicht miteinschliesst. Eine potentielle Gefährdung ergibt sich durch die ungenügend geschützte Umgebung und durch eine Schwächung der Authentizität durch unangebrachte Nutzungen. Eine Pufferzone ist nicht ausgewiesen. Die Welterbestätte ist nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Es besteht kein Managementplan.

Massnahmen:

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Stätte und ihrer Umgebung: Der Perimeter der Stätte ist zu überprüfen, eine Anpassung (*minor modification*) zur Verbesserung der Integrität ist zu prüfen. Eine Pufferzone ist dringend festzulegen zu verankern, die Beeinträchtigungen in der unmittelbaren und weiteren Umgebung der Stätte auszuschliessen vermag. Die Pufferzone ist rechtlich zweckmässig zu verankern. 2019
2019
2023
- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte muss bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden und ist als solche im kantonalen Richtplan festzusetzen. 2023
- Gouvernanz und Management: Ein Managementsystem ist ausgehend von der Erhaltung des OUV zu entwickeln. Es ist festzulegen, welche Leitlinien für den Umgang mit der Welterbestätte zu beachten sind und welche Amtsstellen und/oder Private mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Bei neuen Eingriffen ab sofort

sind systematisch qualitätssichernde Verfahren anzuwenden. Die adäquate Pflege der baukulturell bedeutenden zeitgenössischen architektonischen Interventionen in Castelgrande und Montebello ist sicherzustellen. Der Bau des dritten Geleises Bellinzona-Giubiasco mit der neuen Haltestelle Piazza Indipendenza muss höchsten gestalterischen Ansprüchen genügen und ist von den Fachstellen von Kanton und Bund zu begleiten. ab sofort ab sofort

Weinbaugebiet Lavaux

Insgesamt ist die Welterbestätte in einem guten Erhaltungszustand. Eine Gefährdung der Authentizität und Integrität ergibt sich durch die Summe einzelner raumwirksamer Eingriffe und langfristig durch potentiell kritische sozio-ökonomische Entwicklungen. Die Welterbestätte ist nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Managementplan ist nicht aktuell.

Massnahmen:

- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte muss bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden und ist als solche im Richtplan festzusetzen. 2023
- Gouvernanz und Management: Das Managementsystem ist ausgehend von der Erhaltung des OUV zu aktualisieren. Die Rolle des Kantons und der Fachstellen für Denkmalpflege bzw. Landschaftsschutz in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den verschiedenen institutionellen Strukturen (*Association Lavaux Patrimoine mondial*) ist zu definieren. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Die schleichende, negative bauliche Veränderung baukultureller Elemente der Landschaft und die Gentrifizierung sowie die langfristig sozio-ökonomische, strukturelle Veränderung bezüglich der Weinproduktion und Bevölkerungsstruktur sind zu beobachten und mit geeigneten Strategien einzuschränken. ab 2019

Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina

Die Stätte ist insgesamt in einem guten Zustand. Eine potentielle Gefährdung liegt in dem aufgrund von Modernisierungs- und Sicherheitsanpassungen forcierten Umbau der Bahnstrecke sowie in der schleichenden negativen, ungenügend regulierten Entwicklung der Qualität der angrenzenden Landschaft. Die Stätte verfügt über einen Managementplan, der mittelfristig zu aktualisieren ist. Die Stätte ist im kantonalen Richtplan festgelegt.

Massnahmen:

- Gouvernanz und Management: Der bestehende Managementplan ist zu aktualisieren. Besonderes Augenmerk ist auf die Stärkung der Qualitätssicherung im Bereich der Kulturlandschaft sowie auf den Umgang mit aktuellen Sicherheits- und Zugangsanforderungen bei der Bahninfrastruktur zu legen. Die Inventare der Bahnlinie sind zu verbessern bzw. zu erstellen. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Erarbeiten eines proaktiven Konzepts zum Umgang mit nicht mehr benötigten Bahnhochbauten und der Sicherung des historischen Rollmaterials. Erstellen eines Hochbauinventars. 2019 2019

La Chaux-de-Fonds/Le Locle, Stadtlandschaft der Uhrenindustrie

Die Welterbestätte ist in weitgehend in einem guten Zustand. Eine Gefährdung besteht namentlich in Le Locle durch vernachlässigten Unterhalt wertvoller baulicher Substanz, durch beeinträchtigende Projekte in der Umgebung sowie mittelfristig durch einen Verlust an funktionaler Integrität und schleichende negative bauliche Veränderungen. Die Stätte verfügt über eine adäquate Pufferzone. Die Stätte ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Stätte verfügt über einen Managementplan, der zu aktualisieren ist.

Massnahmen:

- Gouvernanz und Management: Der bestehende Managementplan ist zu aktualisieren. Der planerische und denkmalpflegerische Umgang ist in beiden Städten Le Locle und La Chaux-de-Fonds zu vereinheitlichen, den zunehmenden qualitativen Disparitäten in Schutz und Verwaltung ist zu begegnen und die akademische Forschung zur Stätte ist zu fördern. 2019
- Kontrolle spezifischer negativer Einflussfaktoren: Sicherung der landschaftlichen Qualitäten der Umgebung. Durchführen einer Sichtachsenstudie bezüglich möglicher Windparks im Sichtbereich. Keine zukünftigen Bewilligungen für und Rückbau von Garagenanlagen in Vorgärten. Anreizsystem zur Erreichung von höherer Qualität bei Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten (namentlich Energieertüchtigungen, Fensterersatz) schaffen. Bewilligungsverbot für Solaranlagen in der Stätte formalisieren und alternative Strategien entwickeln (unbedenkliche Kollektivanlage in Form einer Kooperative, etc.). 2016

Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Die Stätte ist allgemein in einem sehr guten Zustand. Eine potentielle Gefährdung besteht in grossräumigen Grabungsarbeiten anstelle einer möglichst vollständigen In-Situ-Erhaltung. Es besteht ein adäquates nationales und internationales Managementsystem, die Umsetzung des Managementplanes ist zu aktualisieren. Die Stätte verfügt über adäquate Pufferzonen. Die Stätte ist nur teilweise in den kantonalen Richtplänen festgelegt.

Massnahmen:

- Festlegung der Erhaltung des OUV als kantonaler Planungsgrundsatz: Die Welterbestätte muss bei übergeordneten Planungen berücksichtigt werden; alle Elemente sind in den entsprechenden kantonalen Richtplänen festzusetzen. 2023
- Gouvernanz und Management: Die Umsetzung des Managementplanes (Aktionsplan) ist zu aktualisieren. 2019

Schweizer Alpen Jungfrau – Aletsch

Die Stätte ist in einem guten Zustand. Das Management wird als effizient beurteilt. Es besteht ein Monitoringsystem. Die grössten Gefährdungen für den OUV liegen in den Tourismusinfrastrukturen und den Projekten und Infrastrukturen zur Energieproduktion, ferner in den Gesuchen zur Änderung des rechtlichen Rahmens der Stätte.

Massnahmen :

- Gouvernanz und Management: Aktualisierung des Managementplans. 2019
Die Koordination der Entscheidungsinstanzen muss in den Aktionsplan integriert werden, insbesondere bei den verantwortlichen Instanzen für die Infrastrukturen, die einen potenziellen Einfluss auf den OUV haben (Infrastrukturen für den Tourismus oder die Energieproduktion). Der Managementplan muss eine Analyse des effektiven Rechtsschutzes des OUV in Bezug auf die Definition des Perimeters der Stätte beinhalten.
- Sofern dies noch nicht der Fall ist, müssen die Erhaltung und Definition des OUV in der kantonalen Planung und den relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen festgelegt werden. Alle wichtigen Elemente des OUV sind in den kantonalen Richtplänen festzulegen und müssen, wenn nötig, in der kommunalen Planung konkretisiert werden. 2023

Monte San Giorgio

Die Stätte ist in einem guten Zustand. Hingegen fehlt noch ein grenzüberschreitendes und mit genügend Ressourcen ausgestattetes Management. Die Schaffung eines solchen Organs wurde vom Welt-erbekomitee anlässlich der Erweiterung der Stätten auf italienischem Gebiet (2010) gefordert.

Massnahmen

- Gouvernanz und Management: Aktualisierung des Managementplans. 2019
Ein grenzüberschreitendes Management mit nachhaltig garantierten Personal- und Finanzressourcen und eine klare Beschreibung der Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Organe müssen in den Aktionsplan integriert werden. Der Plan muss zudem das gemeinsame und das zu koordinierende Vorgehen definieren und ein effizientes Monitoringsystem beinhalten. (je nach Planung der Aktivitäten in Italien)
- Bestimmung der Erhaltung und Definition des OUV in der kantonalen Planung und den relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen. Alle wichtigen Elemente des OUV sind in den kantonalen Richtplänen festzulegen und müssen, wenn nötig, in der kommunalen Planung konkretisiert werden. 2023

Tektonikarena Sardona

Die Stätte ist in einem guten Zustand. Es besteht ein Monitoringsystem. Der Schutz des OUV müsste grösstenteils durch Rechtsgrundlagen und kantonale Planung garantiert werden, bis zum heutigen Zeitpunkt ist der rechtliche Rahmen jedoch zu wenig einheitlich.

Massnahmen

- Analyse des aktuellen Rechtsschutzes des OUV auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene. Allfälliger Verbesserungsvorschlag. 2016
- Gouvernanz und Management: Aktualisierung des Managementplans. 2019
Beschreibung des rechtlichen Rahmens, der für den nachhaltigen Schutz des OUV nötig ist. Beschreibung der nachhaltigen Gouvernanz und des nachhaltigen Managements.
- Sofern dies noch nicht der Fall ist, müssen die Erhaltung und Definition des OUV in der kantonalen Planung und den relevanten kantonalen 2023

Rechtsgrundlagen festgelegt werden. Alle wichtigen Elemente des OUV sind in den kantonalen Richtplänen festzulegen und müssen, wenn nötig, in der kommunalen Planung konkretisiert werden.